

Satzung zur Nutzung des Stadions am Wäldchen

Gemäß der §§ 6, 22 und 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. S.568), zuletzt geändert durch das Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 31.07.1997 (GVBL. LSA S. 721) und der 04. Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum (GVBL. Nr. 1/97, angegeben am 02.01.97) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am

26.05.1999

folgende Satzung für die Nutzung des Stadions am Wäldchen beschlossen:

- Stadionbenutzungsordnung -

Präambel

Nachfolgende Satzung dient dem Ziel der Einhaltung der sportlichen Fairness, der gegenseitigen Achtung aller Sporttreibenden und Besucher des Stadions sowie der Erhaltung der gesamten Sportanlage.

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Tangermünde betreibt das in ihrem Eigentum befindliche Stadion als öffentliche Einrichtung.
Das Stadion im Sinne dieser Satzung umfaßt das gesamte Gelände des Platzes einschließlich der Vereinsgebäude sowie des Funktionsgebäudes.
Beiliegender Lageplan weist das Gelände des Stadions aus.
2. Die Benutzung des Stadions richtet sich nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Nutzungsberechtigte

1. Nutzungsberechtigt sind Schulen und in der Stadt Tangermünde eingetragene Sportvereine. Auf Antrag können ausnahmsweise auch andere Nutzer berücksichtigt werden. Die Beantragung der Nutzung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen erfolgt bei dem für das Stadion zuständigen Platzwart.
2. Ein Anspruch auf die Benutzung des Stadions besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.

§ 3

Hausrecht

1. Das Hausrecht auf dem Gelände des Stadions wird vom Bürgermeister und den von ihm beauftragten Mitarbeitern ausgeübt.
2. Die von dem Bürgermeister der Stadt Tangermünde mit der Wahrnehmung der Pflichten aus dieser Satzung und den daraus resultierenden Aufgaben beauftragte Person -Platzwart- hat jederzeit Zutritt zu den Sportanlagen.
3. Als Beauftragter der Stadt ist der Platzwart Ansprechpartner für alle koordinativ-organisatorischen Probleme der Nutzer vor Ort.
Der Platzwart übt das Hausrecht aus und wacht über die Einhaltung dieser Benutzungsordnung.
4. Nutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, können durch den Platzwart bzw. durch die Personen unter § 3 Pkt. 1. aus dem Stadion verwiesen werden.

§ 4

Nutzungszeiten

1. Die Nutzungszeiten für das Stadion werden durch Aushang geregelt.
Die Trainings- und Wettkampfzeiten innerhalb der regelmäßigen Nutzung sind mit dem Platzwart abzustimmen.
2. Mit den Hauptnutzern (FSV „Saxonia“ und TLV v. 1994) werden ergänzend zu dieser Satzung Nutzungsverträge erarbeitet.
3. Nach Beendigung der sportlichen Betätigung auf dem Platz muß die Sportstätte von den Nutzern geräumt sein.
4. Ausnahmen von der Nutzungszeit sind gesondert bei dem Platzwart zu beantragen.
5. Zwecks Koordinierung der Trainingszeiten innerhalb der regelmäßigen bzw. auch außerhalb der im Aushang genehmigten Nutzungszeiten sind Absprachen mit dem Platzwart des Stadions zu treffen.
Trainings-, Spiel- und Veranstaltungspläne sind jährlich festzulegen u. abzustimmen und werden vom Platzwart monatlich entwickelt.
Bei der Antragstellung sind Nutzungsart, Nutzungszeit, Nutzungsdauer, Anzahl der Sporttreibenden und die Verantwortlichen genau anzugeben.
Alle Nutzer der Sportanlagen haben bis 31.1. eines jeden Jahres den Antrag für die Veranstaltung im Sportstadion zu stellen.
Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens zwei Wochen vor dem gewünschtem Termin zu stellen.

6. Die Erlaubnis erfolgt durch Bescheid und kann auf Widerruf oder befristet erteilt und mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist nicht übertragbar.
7. Der Stadt Tangermünde bleibt es vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Erlaubnis, die Nutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:
 - ⇒ Sonderveranstaltungen stattfinden sollen
 - ⇒ eine erhebliche Beschädigung der Anlagen befürchtet wird
 - ⇒ Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind
 - ⇒ der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird
 - ⇒ gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird oder die Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 5

Benutzungsgrundsätze

1. Die Anlagen, Räume und Geräte des Stadions sind pfleglich zu behandeln.
2. Den Anordnungen des Platzwartes oder anderer im Auftrage der Stadt tätigen Personen ist zu folgen.
3. Die Übungsleiter oder Veranstaltungsleiter tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
4. Benutzern können Schlüssel überlassen werden. Für diesen Fall hat der Benutzer eine Person zu benennen, die für die Verwahrung des Schlüssels und den Zustand des Stadions verantwortlich ist.
5. Die Benutzer sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Stadion verantwortlich. Sie haben dafür zu sorgen, daß die Sportveranstaltung bzw. Platznutzung von einem Übungsleiter oder einer anderen verantwortlichen Person begleitet, beaufsichtigt und beendet wird. Diese Person muß den Platz als Letzte verlassen um sicherzustellen, dass bewegliche Sportgeräte nach Gebrauch wieder an die Aufbewahrungsplätze gebracht werden und der Platz in einem sauberen und aufgeräumten Zustand hinterlassen wird.
Die Geräte des Stadions dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet und nicht aus dem Objekt entfernt werden.
6. Die Räume des Funktionsgebäudes sind lediglich zum Zwecke des Umkleidens und der Körperhygiene nach dem Sport zu nutzen.
Die Räume für Schiedsrichter, Platzwart und Übungsleiter bleiben ihrer Zweckbestimmung erhalten.
Das Reinigen von Sportschuhen und sonstigen Utensilien in den Waschräumen ist untersagt.
7. Das Rauchen und der Genuß von alkoholischen Getränken im gesamten Funktionsgebäude sowie auf den Sportanlagen ist verboten.

8. Tiere dürfen nicht ins Stadion mitgebracht werden.
Fahrräder sind außerhalb des Stadions auf die dafür vorgesehenen Plätze abzustellen.

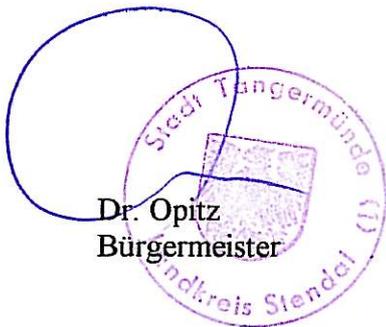
§ 6
Haftung

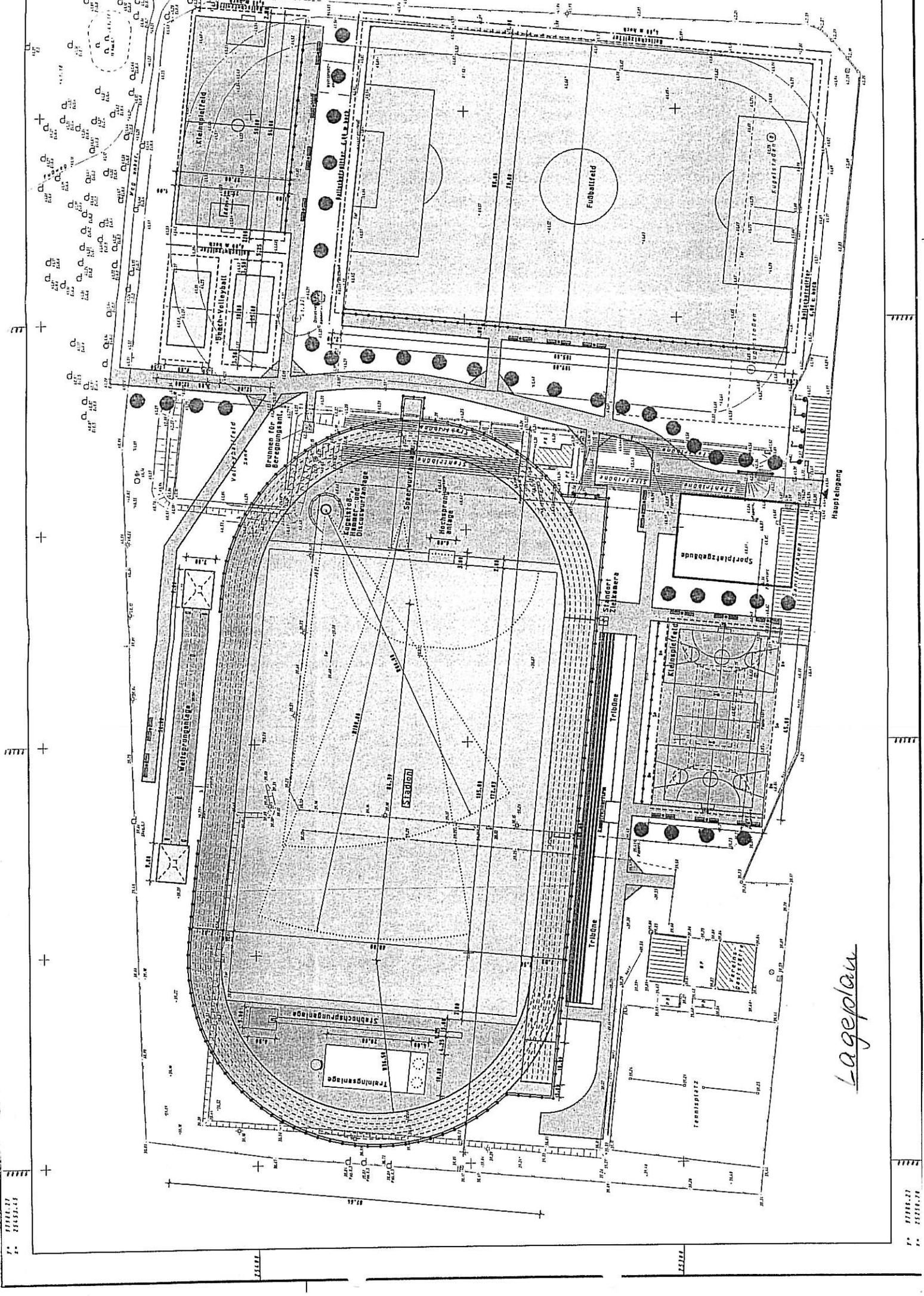
1. Die Nutzung des Stadions geschieht auf eigene Gefahr und in alleiniger Verantwortung der Nutzer.
Die Nutzer haften für alle Schäden, die durch sie an Sportstätten und deren Zubehör, sowie im Funktionsgebäude des Sportplatzes infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten.
2. Die Nutzer sind verpflichtet, diese Beschädigungen unverzüglich der Stadt Tangermünde oder ihrem Beauftragten mitzuteilen.
Übungsleiter bzw. Leiter der Sportveranstaltungen haben vor Benutzung der Geräte diese auf ihren betriebs sicheren Zustand zu überprüfen.
3. Für Schäden, die sich auf Grund der Verletzungen der Anzeigepflicht ergeben, haften die anzeigepflichtigen Nutzer.
4. Die Stadt Tangermünde haftet im Außenverhältnis für Personen- und Sachschäden, die auf Schäden an den Sportstätten oder Geräten zurückzuführen sind und durch Vorsatz und Fahrlässigkeit verursacht wurden.
5. Die Stadt Tangermünde wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden.
(Nutzung auf eigene Gefahr!)

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tangermünde, den 26.05.1999





Lageplan